

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB der Sprecherin Annika Neubauer

Gültigkeit der AGB

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden Anwendung, sobald ein Auftrag für die Zusammenarbeit mit der Sprecherin Annika Neubauer erteilt wurde, sofern keine spezifischen abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. In diesem Fall behalten alle übrigen Regelungen dieser AGB ihre Gültigkeit. Es wird empfohlen, eventuelle abweichende mündliche Vereinbarungen auch schriftlich (z.B. per E-Mail) festzuhalten, um Missverständnisse zu vermeiden. Mündliche Absprachen bleiben dennoch wirksam. Die AGB des Auftraggebers finden nicht automatisch Anwendung.

Ein Auftrag gilt als erteilt, sobald der Auftraggeber und die Sprecherin eine Zusammenarbeit mündlich oder schriftlich vereinbaren und erste Absprachen über die Konditionen der Zusammenarbeit treffen (z.B. zum Produktionsumfang, zum Verwertungsumfang, zum Honorar, Produktionsdatum, etc.).

Zusammenarbeit

Die erbrachte Arbeit durch die Sprecherin Annika Neubauer erfolgt grundsätzlich als Einzelauftrag auf freiberuflicher Basis. Jegliche Folgeaufträge, feste Beschäftigungsverhältnisse, Verschwiegenheitsansprüche, Exklusivitätsansprüche und Konkurrenzausschlüsse können nur durch eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung beidseitig abgeleitet werden.

Die Leistung der Sprecherin wird als künstlerische Arbeit betrachtet und bietet naturgemäß einen hohen Gestaltungsspielraum. Faktoren wie Temperament, Erfahrungen, körperliche Voraussetzungen und Persönlichkeit der Sprecherin haben einen maßgeblichen und prägenden Einfluss auf die Art der Darbietung bei der Interpretation eines Textes, unabhängig von Genre- und Produktionsfragen.

Rechnungsstellung und Zahlung

Sofern vorab nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten alle Gagen für die Leistungen der Sprecherin Annika Neubauer auf Rechnung zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Die Rechnungsstellung erfolgt aus Spanien.

Bei Rechnungsstellung in ein europäisches Ausland (z.B. Deutschland) nach dem Reverse Charge Verfahren wird auf die Berechnung der Umsatzsteuer verzichtet. Der Rechnungsnehmer muss vor der Rechnungsstellung seine Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-ID/UID/VAT) der Sprecherin Annika Neubauer bekannt geben.

Der Rechnungsbetrag ist nach Leistungserbringung sofort fällig und innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zu begleichen; jedoch auf jeden Fall vor Beginn der Erstnutzung der Aufnahmen.

Lizenzen zur Nutzung der Sprache

Durch die Durchführung der Sprachaufnahmen entstehen automatisch Rechte an der aufgenommenen Sprache, welche naturgemäß bei Annika als Sprecherin liegen. Der Auftraggeber erwirbt durch die Sprechergage nicht die Sprachaufnahme an sich wie ein Produkt, sondern immer ausschließlich Lizenzen, um die Aufnahmen gemäß individuell vereinbartem Zweck und Umfang nutzen zu dürfen. Die Vergütung der Nutzungslizenzen ist ein Teil der Sprechergage. Die genaue Bandbreite der benötigten Nutzungslizenzen (z.B. interne Nutzung, öffentliche Nutzung, Medium, Zeitraum, Territorium usw.) bestimmt maßgeblich die Höhe der Sprechergage.

Die jeweiligen Lizenzen werden erst durch vollständige Bezahlung des Rechnungsbetrags vom Auftraggeber erworben. Teilzahlungen legitimieren keine Teilnutzungen der Aufnahmen. Eine Nutzung der Sprachaufnahmen ohne vorherigen Erwerb der Rechte ist untersagt.

Die vereinbarten Nutzungs-Lizenzen werden detailliert auf der Rechnung aufgeführt, sodass im Regelfall kein zusätzlicher Lizenzvertrag notwendig ist. Wenn dennoch ein zusätzlicher Lizenzvertrag vom Auftraggeber gewünscht wird, muss dieser Wunsch vor dem Aufnahmetag angebracht werden, wofür von Annika Neubauer eine Bearbeitungsgebühr in festzusetzender Höhe anfällt.

Die Sprechergage deckt keine eventuellen Lizenzen oder Abgaben an Dritte ab (z.B. Lizenzgebühren für Texte und Musik oder Künstlersozialabgaben usw.).

Abweichende Nutzung der Sprache

Sofern die aufgenommene Sprache – auch nur in Teilen – über die vereinbarten und/oder vergüteten Verwertungen hinaus in Anspruch genommen werden soll (z.B. für weitere oder abweichende Motive, Cutdowns, Mutationen, zusätzliche Medien, zusätzliche Territorien, Folgejahre, abweichende Zwecke, etc.), hat der Auftraggeber die Pflicht, die Sprecherin Annika Neubauer sofort und vorab unaufgefordert zu informieren. Für die dafür erforderlichen Lizenzen ist ein zusätzliches Nachhonorar festzulegen und zu erwerben (siehe 'Vergütung – Honorar'). Jede weitere oder erweiterte Veröffentlichung oder die Änderung des Zwecks der Nutzung ist separat zu vergüten.

Die Verwendung der Sprachaufnahme im Bereich 'Künstlicher Intelligenz', etwa zum Training oder für das Erzeugen künstlicher Stimmen (z. B. Klonen von Stimmen), ist ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenso untersagt ist eine Archivierung der Aufnahmen zu solchen Zwecken.

Informationspflicht

Wenn die tatsächliche Nutzung der Aufnahmen (auch nur in Teilen) vom ursprünglich vereinbarten Umfang abweicht, ist es die Pflicht des Auftraggebers die Sprecherin Annika Neubauer, vor Start der ersten Nutzung der Sprachaufnahmen unaufgefordert über die neue Verwendung und Umfang der Verwertung zu informieren und die erforderlichen Lizenzen zu erwerben. Sofern der Auftraggeber diese Mitteilung in einem begründeten Ausnahmefall nicht rechtzeitig geben kann, ist sie spätestens innerhalb von 10 Tagen nach der ersten Nutzung nachzureichen.

Sollte der Auftraggeber seiner Informationspflicht nicht fristgemäß nachkommen, ist die Sprecherin Annika Neubauer berechtigt, eine Vertragsstrafe und 10% Zinsen p.a. aus dem Rechnungsbetrag für die Zeitspanne zu berechnen, die zwischen dem Zeitpunkt, an dem die Mitteilung fällig war (spätestens 10 Werktage ab Ausstrahlung/Nutzung), und dem Tag, an dem die Sprecherin von der Ausstrahlung/Nutzung Kenntnis erlangt. Das Recht, im Falle des Zahlungsverzugs nach Rechnungserteilung, Verzugszinsen zu verlangen, bleibt davon unberührt.

Vergütung – Honorar

Durch Zustandekommen einer Zusammenarbeit (z.B. Vorbereitung des Sprechertextes, Sprachproduktion, Nutzung der Aufnahmen) wird ein Honorar als Vergütung für die Leistungen als Sprecherin fällig. Die Höhe des Honorars hängt vom Umfang des Auftrags und der geplanten bzw. tatsächlich erfolgten Nutzung der Sprachaufnahmen ab. Das Sprecherhonorar und die damit verbundenen Nutzungslizenzen sollten vor dem Produktionstermin eindeutig besprochen und vereinbart werden.

Falls Details, die das Honorar beeinflussen könnten, nicht oder nicht eindeutig vorab vereinbart werden oder die während der Aufnahme erbrachte Leistung den vorab vereinbarten Umfang überschreitet (z.B. eine höhere Anzahl zu sprechender Motive oder Textalternativen oder ein größerer textlicher Umfang), muss dies angemessen nachvergütet werden.

Nachgagen und Nachvergütungen sind jeweils frei verhandelbar. Üblicherweise orientieren sie sich am Gagenniveau der ursprünglich vereinbarten Vergütung.

Wenn die Sprachaufnahmen geringer als vorab vereinbart genutzt werden oder der vereinbarte Leistungsumfang im Studio nicht vollständig abgerufen wird, besteht kein Recht auf Aufrechnung der vereinbarten Vergütung oder auf Rückzahlung der Vergütung.

Korrekturen

Reklamationen, also von der Sprecherin, zu verantwortende Fehler (z.B. Aussprachefehler), werden natürlich kostenfrei korrigiert. Der Auftraggeber kann diese innerhalb von 15 Werktagen nach der Aufnahme melden.

Muss eine Aufnahme aus anderen Gründen nachträglich korrigiert oder neu eingesprochen werden (z.B. aufgrund von Textänderungen oder alternativen Betonungen), oder durch neue Textteile erweitert werden, wird dies immer als vollwertige neu zu honorierende Aufnahme betrachtet. Kleine Korrekturen von bislang nicht ausgewerteten Aufnahmen werden mit 50% des ursprünglich vereinbarten Sprecherhonorars berechnet. Sonstige Korrekturaufnahmen (z.B. umfangreichere Korrekturen, Korrekturen zu bereits ausgewerteten Aufnahmen, neue Textteile) werden mit 100% des ursprünglich vereinbarten Sprecherhonorars berechnet.

Weitere etwaige Kosten, die durch die Korrekturaufnahme entstehen (z.B. Studiokosten, Fahrtkosten), müssen unabhängig von der Korrekturgage ermittelt und vergütet werden.

Ausfallhonorar

Sollte der Auftraggeber den Produktionstermin kurzfristig (das heißt werktags weniger als 24 Stunden vor dem geplanten Termin) absagen, wird ein Ausfallhonorar in Höhe von pauschal 350 Euro fällig. Wenn sich die Sprecherin Annika Neubauer bereits auf dem Weg zum Studio befindet, wird ein Ausfallhonorar in Höhe von 100% der vorab vereinbarten Gage fällig.

Falls Annika Neubauer aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen, wie z.B. Krankheit oder höhere Gewalt - deren Nachweis sie auf Anforderung erbringen muss - den vereinbarten Produktionstermin nicht einhalten kann, haftet sie nicht für etwaige damit verbundene Kosten des Auftraggebers.

Studio

Annika steht als Sprecherin sowohl für Aufnahmen in Fremdstudios als auch in ihrem eigenen Studio zur Verfügung. Bei Aufnahmen in einem Fremdstudio, bei denen sie sich remote von ihrem eigenen Studio aus verbindet, fallen für sie keine zusätzlichen Studiokosten an. Wenn die Aufnahme jedoch in Annikas eigenem Studio stattfindet, können zusätzliche Kosten anfallen, deren Höhe je nach Produktionsumfang individuell erfragt und vereinbart werden kann.

Annika Neubauers Studio ist speziell für die professionelle Herstellung von Sprachaufnahmen ausgerüstet, inklusive optionaler Schnitt-, Reinigungs- und Klangoptimierungsleistungen. Weitere Studioleistungen wie Filmtomischungen, Sounddesigns oder Masterings werden nur nach vorheriger Rücksprache angeboten.

Auszug als Demo – Referenz

Annika Neubauer ist berechtigt, einen kurzen Ausschnitt aus der Produktion (bis zu einer Länge von maximal 35 Sekunden) als Demo ausschließlich für ihre Eigenwerbung zu nutzen und zu veröffentlichen, ohne dafür gesondert die Rechte zu erwerben. Gleichzeitig behält sie sich das Recht vor, im Rahmen ihrer Eigenwerbung auf die Produktion hinzuweisen, sie zu verlinken und als Referenz zu nennen.

Der Auftraggeber hat das Recht, diesen Erlaubnissen zu widersprechen und Annika Neubauer aufzufordern, die öffentliche Verlinkung, Referenzierung und/oder Sprachprobe zu entfernen. Annika Neubauer wird diesem Wunsch so schnell wie möglich, spätestens innerhalb einer Woche, nachkommen. Der Auftraggeber hat jedoch kein Anrecht auf nachträgliche Verwertungsvergütung für bereits erfolgte Nutzung oder eine Strafzahlung daraus abzuleiten.

Vertragsverstöße

Bei einem Verstoß gegen die Informationspflicht oder andere Vereinbarungen (z.B. unlizenzierte Nutzung der Aufnahmen) verpflichtet sich der Auftraggeber - abgesehen von der Zahlung des entsprechenden Verwertungshonorars - für jeden Verstoß, ohne Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs, eine Vertragsstrafe in Höhe des 4-fachen Verwertungshonorars an Annika Neubauer zu zahlen. Ebenso haftet der Auftraggeber für Verstöße, die durch an der Produktion beteiligte Dritte verursacht werden.

Die Sprecherin haftet nicht für den Inhalt der Produktion oder für mögliche Verletzungen der Rechte Dritter durch die Produktion (z.B. ungeklärte Rechte an Texten oder Musik).

Urheberrechtinweis

Die Inhalte der Webseite von Global Investa sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung, Weitergabe oder anderweitige Nutzung – auch auszugsweise – ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch Global Investa gestattet.

Schlussbestimmungen

Für diese AGB und sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Sprecherin und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand wird Stuttgart vereinbart.

Sollte eine Klausel in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen unberührt.